



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl** und Fraktion (SPD)

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen
mit Behinderung
(Kap. 10 05 TG 78 - 79)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird der Ansatz in der TG 78 – 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) für das Jahr 2026 von 37.394,9 Tsd. Euro um 175,8 Tsd. Euro auf 37.570,7 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird der Ansatz in der TG 78 – 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) für das Jahr 2027 von 37.394,9 Tsd. Euro um 304,6 Tsd. Euro auf 37.699,5 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verwendet (vgl. Drs. 18/7624 und Drs. 18/20029). Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetztes (BayBGG). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt. Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsstelle sind zwei Beamtinnen oder Beamte in Besoldungsgruppe A 13 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 79,2 Tsd. Euro bzw.

80,1 Tsd. Euro sowie zwei Beamtinnen oder Beamte in Besoldungsstufe A 7 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 46,6 Tsd. Euro bzw. 47,2 Tsd. Euro. vorgesehen, für das Verfahren der Schlichtungsstelle inkl. der erforderlichen Sitzungsgelder jährlich weitere 50,0 Tsd. Euro. Die geforderten Mittel stellen die Finanzierung ab 01.07.2026 sicher.